

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gönnersdorf

vom 5. Februar 2001

Der Gemeinderat Gönnersdorf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG- folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsentgelte erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Gemeinde Gönnersdorf vom 25. August 1971, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. Mai 1996, außer Kraft.

Gönnersdorf, den 5. Februar 2001

ORTSGEMEINDE GÖNNERSDORF

Marx
Ortsbürgermeister



Anlage

zur Friedhofsgebührensatzung vom 5. Februar 2001

A) Reihengrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr | 150,00 DM |
| b) nach vollendetem 10. Lebensjahr | 300,00 DM |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 150,00 DM |

B) Wahlgrabstätte

- | | |
|--|-------------|
| 1. Die Gebühr für ein Einzelwahlgrab beträgt | 750,00 DM |
| 2. Die Gebühr für ein Doppelwahlgrab beträgt | 1.500,00 DM |

Bei Erneuerung des Nutzungsrechts sind die gleichen Gebühren zu zahlen.

Bei Überlassung von Gräbern zur Beisetzung von auswärtigen (ortsfremden) Leichen wird nach Maßgabe einer Sondervereinbarung sowohl für Reihengräber nach A) als auch für Wahlgräber nach B) ein Aufschlag von 100 % erhoben.

Den "Einheimischen" sind gleichgestellt die Personen, die mehr als die Hälfte ihres Lebens oder mindestens 20 Jahre in der Ortsgemeinde Gönnersdorf mit Hauptwohnung (1. Wohnsitz) ansässig waren, aber im Zeitpunkt des Todes auswärts wohnten.

C) Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühren betragen:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bei Reihengräbern und Wahlgräbern: | |
| 1.1 für eine Urnenbeisetzung | 250,00 DM |
| 1.2 für Erwachsene und Jugendliche nach vollendetem 10. Lebensjahr | |
| a) bei normaler Tiefe | 800,00 DM |
| b) bei doppelter Tiefe | 900,00 DM |
| 1.3 bei Kindern vor vollendetem 10. Lebensjahr | |
| a) bei normaler Tiefe | 500,00 DM |
| b) bei doppelter Tiefe | 600,00 DM |

2. Bei Beerdigungen, die an Sonn- und Feiertagen erfolgen, wird ein Zuschlag von 50 % zu den vorgenannten Gebühren erhoben.
3. Bei Beerdigungen, die an Samstagen erfolgen, wird ein Zuschlag von 15 % zu den vorgenannten Gebühren erhoben.

D) Die Ausgrabungs- und Wiederbestattungsgebühren betragen bei:

1. einer Liegefrist bis zu 10 Jahren
 - a) für die Ausgrabung 2.200,00 DM
 - b) für die Wiederbestattung (siehe oben Buchst. C)
2. einer Liegefrist von 10 bis 25 Jahren
 - a) für die Ausgrabung 1.700,00 DM
 - b) für die Wiederbestattung (siehe oben Buchst. C)
3. Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr wird die Hälfte der vorstehenden Sätze erhoben.

E) Leichenhausgebühren

1. Benutzung der Leichenkammer täglich 30,00 DM
2. Gestellung von Hilfskräften und Sargträgern pro Person und Stunde:

Es wird der in dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen "Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren" vom 28.12.1995 (MinBl. 1996 S. 23) in der Anlage 1 unter "Personalkosten" festgesetzte Pauschsatz je Arbeitsstunde für den einfachen Dienst bzw. mittleren Dienst erhoben. Dieser beträgt zur Zeit für den einfachen Dienst = 48,00 DM je Stunde und für den mittleren Dienst = 59,00 DM je Stunden. Künftige Änderungen und Fortschreibungen dieser Pauschsätze werden entsprechend berücksichtigt.

F) Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle

Aufbahrung in der Friedhofskapelle 100,00 DM

G) Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und Einfassungen beträgt 35,00 DM.